

Anlage 14.**Bericht**

des Provinzialauschusses,

über

die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtages, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleiheſcheine.

In ſeiner Sitzung vom 12. März 1897 beſchloß der 40. Provinziallandtag:

I. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die ſämmtlichen noch im Umlaufe befindlichen 4%igen Rheinprovinz-Anleiheſcheine mit der Maßgabe zu kündigen, daß den Inhabern derſelben freigeſtellt wird, binnen einer vom Provinzialauschuße zu beſtimmenden Friſt die Anleiheſcheine entweder zur Baareinlöſung im Nominalwerthe oder zur Abſtempelung auf einen Zinſfuß von 3¹/₂% einzureichen, ſodann das Allerhöchſte Privilegium zur Herabſetzung des Zinſfußes von 4% auf 3¹/₂% ſowohl für die im Umlauf als auch die im Beſitze der Landesbank befindlichen 4%igen Anleiheſcheine nachzuſuchen und die von der Königlich ſtaatsregierung bezüglich des Umwandlungsgeschäftes etwa geforderten Erklärungen abzugeben, endlich thunlichſt dahin zu ſtreben, daß für die jetzt noch vorhandenen 4%igen Anleiheſcheine eine Aufſchiebung der Tilgung thunlichſt bis zum 1. Oktober 1907 und eine dementsprechende Unkündbarkeit derſelben genehmigt werde;

II. den Provinzialauschuß

1. zu ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 50 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleiheſcheine zur Verſtärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz nachzuſuchen und die Verzinsung und ſonſtigen Modalitäten dieſer Anleihe feſtzufetzen,
2. zu beauftragen, bei der ſtaatsregierung dahin vorſtellig zu werden, daß
 - a) der Landesbank der Rheinprovinz das Recht eingeräumt werde, Rheinprovinz-Anleiheſcheine bis zum Belaufe der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen nach den vom Provinzialauschuße feſtzufetzenden Modalitäten auszugeben und mit der ſtaatsregierung die erforderlich erſcheinenden Feſtzetzungen über die Bedingungen dieſer Rechtsgewährung zu treffen,
 - b) für künftige Ausgaben von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen einschließlich der jetzt zu beantragenden die Verpflichtung zur Tilgung derſelben ſolange und inſoweit in Wegfall kommt, als ſie durch die aus deren Erlös ausgegebenen Darlehen der Landesbank gedeckt ſind,
 - c) der Landesbank das Recht eingeräumt wird, für die von jetzt ab auszugebenden Rheinprovinz-Anleiheſcheine den Inhabern eine 10jährige Unkündbarkeit zu gewährleisten mit der Maßgabe jedoch, daß der Betrag der ſo unkündbar geſtellten Anleiheſcheine niemals den Betrag der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen,

welche ebenfalls auf 10 Jahre unkündbar gestellt sind, übersteigen und eine Unkündbarkeit der Darlehen über 10 Jahre hinaus nicht bedungen werden darf.

Das Ergebnis der Verhandlungen mit der Königlichen Staatsregierung ist folgendes:

Zu Nr. I. Dem Antrage auf Konvertirung der 4^o/_oigen Anleihen wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1897 entsprochen und demnach der Zinsfuß für die noch im Umlauf befindlichen Stücke der III. und IV. Emission auf 3¹/₂^o/_o herabgesetzt und diejenigen Stücke, welche bis zum 31. Dezember 1897 zur Abstempelung auf 3¹/₂^o/_o nicht eingereicht wurden, zum 1. April 1898 zur baaren Einlösung gekündigt. Das Ergebnis dieser Finanzoperation war, daß von der im Umlauf befindlichen Gesamtsumme von 6 782 500 Mark

zur Abstempelung gelangten	6 440 000 Mark
zur Baareinlösung	121 500 "
und noch rückständig sind	221 000 "

Die Aufschiebung der Tilgung der noch im Besitze der Landesbank befindlichen 4^o/_oigen Anleihescheine um 10 Jahre erschien nicht angängig.

Zu Nr. II. Da die Königliche Staatsregierung sich nicht abgeneigt zeigte, den unter II. Nr. 2 a und c erwähnten Anträgen unter gewissen Bedingungen zu entsprechen, war es nicht mehr erforderlich, unter den bisherigen ungünstigeren Bedingungen noch das Privilegium für die gesammte Summe von 50 Millionen Mark zu beantragen; eine Summe von 10 Millionen erschien ausreichend.

Das Privilegium zur Ausgabe von 10 Millionen 3¹/₂^o/_oiger Rheinprovinz-Anleihescheine XVII. Ausgabe wurde am 25. September 1897 erteilt.

Nach längeren Verhandlungen erfolgte sodann am 20. Mai 1898 das im Jahresbericht der Landesbank für das Etatsjahr 1897 (Seite 52) abgedruckte Königliche Privilegium, auf welches hiermit verwiesen wird.

Aus diesem Privilegium ergibt sich, daß der Principalantrag, der dahin ging, daß die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihescheinen nicht mehr von jeweiliger Königlicher Kabinettsordre, sondern lediglich von dem Bedürfnisse der Landesbank und der Entscheidung des Provinzialauschusses abhängig gemacht werden solle, zunächst auf die Dauer von 10 Jahren genehmigt worden ist. Desgleichen ist die Hinausschiebung der Tilgung der Rheinprovinz-Anleihescheine um 10 Jahre unter bestimmten Einschränkungen genehmigt.

Abgelehnt wurde die wichtige Bestimmung, daß die Landesbank nicht verpflichtet sein solle, in Zukunft die Rheinprovinz-Anleihescheine, soweit sie durch Darlehen der Landesbank gedeckt sind, überhaupt zu tilgen.

Immerhin ist das Ergebnis der Verhandlungen mit Freuden zu begrüßen, da es der Landesbank die Möglichkeit gewährt, die Emissionen von Rheinprovinz-Anleihescheinen stets nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes einzurichten. Schon die erste, auf Grund des neuen Privilegiums gemachte Emission (XVIII.) hatte einen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Da die Lage des Geldmarktes im Sommer 1898 3¹/₂^o/_oige Emissionen als auf dem Geldmarkte nahezu unanbringlich erscheinen ließ, beschloß der Provinzialauschuß eine 3¹/₈^o/_oige Ausgabe.

Der Versuch gelang über alle Erwartungen, indem in wenigen Monaten, in welchen der Verkauf von sonstigen Anlagepapieren jeder Art notorisch vollständig stockte, über 11 Millionen Mark dieser Ausgabe ohne jede Schwierigkeit abgesetzt werden konnten.

Die daraufhin beschlossene XIX. $3\frac{1}{2}\%$ ige Ausgabe wurde unter Zugrundelegung des § 2 des Privilegiums vom 20. Mai 1898 mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgestattet. Leider darf aber nach jenem § 2 der Erlös dieser Ausgabe lediglich zu Grundkreditgeschäften, nicht aber für Anleihen der Provinz, ebensowenig für Anleihen für Civil- und Kirchengemeinden oder Korporationen verwendet werden.

Der Geldbedarf für Provinzial- und Kommunalkredit ist aber grade gegenwärtig ein außerordentlich starker; es beschloß demnach der Provinzialausschuß am 29. November d. J. angesichts des Erfolges der XVIII. $3\frac{1}{3}\%$ igen Ausgabe die demnächst besonders für die Bedürfnisse der Provinzialverwaltung, für Kommunal- und Korporationskredit erforderlichen Mittel wieder durch eine 15 Millionen Mark umfassende $3\frac{1}{3}\%$ ige Ausgabe — die XX. — beschaffen zu lassen.

Selbstredend müssen die $3\frac{1}{3}\%$ igen Anleihen erheblich unter Pari begeben werden; bis jetzt ist ein Bruttokurs von 97, der übrigens annähernd gleich dem jetzigen Kurse der meisten erstklassigen $3\frac{1}{2}\%$ igen deutschen Anlagewerthe ist, erzielt worden. Bei einem solchen Kurse ergibt sich für das dieses Papier kaufende Publikum nahezu eine $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung des Anlagepreises, daneben aber der große Vortheil, daß, wenn die Ausgabestelle zur Auslösung zu 100 schreiten möchte, sie zu dem Ausgabekurse 3% Aufgeld zu zahlen muß, sie dies aber so lange vermeiden wird, als sie in der Lage ist, am Geldmarkte die zur Tilgung erforderlichen Stücke unter Pari anzukaufen. Nach Lage der zeitigen Geldverhältnisse ist somit für dies Papier eine große Sicherheit gegen Auslosungsgefahr geschaffen und im Auslosungsfalle eine Art Prämie von 3% gesichert.

Diese Vortheile sind es, welche dem Papier sofort die Gunst desjenigen Theiles des Publikums verschafft haben, welcher einen sicheren, ruhigen, wenn auch mäßigen Zinsfuß einem höheren, aber unsicheren und von Kündigung abhängigen Zinsfuße vorzieht. Ein — allerdings mehr formaler — Nachtheil der $3\frac{1}{3}\%$ igen Ausgaben besteht darin, daß sie ein erhebliches Disagio bedingen und das Disagio als Passivum der Landesbank zu behandeln ist. Die Deckung dieses Disagios muß selbstredend in kurzer Zeit erfolgen; sie erfolgt theilweise durch Zuwendung von Zinsüberschüssen an das Disagiokonto, theilweise dadurch, daß die Darlehensnehmer, welche Darlehen zu einem Zinsfuße erhalten, welcher billiger ist, als der jeweilige normale Zinsfuß des Anlagemarktes — besonders also die ländlichen — zum Ausgleich des der Landesbank entstehenden Disagios einen entsprechenden Beitrag an das Disagiokonto zu leisten haben.

Diese Einrichtung hat sich schon in den früheren Jahren bewährt, indem durch dieselbe ermöglicht wurde, daß nicht bloß die $3\frac{1}{2}\%$ igen, sondern auch die $3\frac{1}{3}\%$ igen und sogar die 3% igen Rheinprovinz-Anleihecheine — letztere 30 Millionen Mark — zum Nennwerthe zu Buche stehen, also bei einer Auslösung derselben kein Verlust zu buchen ist.

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialausschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.